

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. 167151/5-II/B/6/02

Wien, am 29. August 2002

Betr.: Budgetbegleitgesetz 2003; Novelle zur Straßenverkehrsordnung

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt beiliegend einen Entwurf für eine Novelle zur Straßenverkehrsordnung samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um Stellungnahme

innerhalb von 4 Wochen bzw. bis 2.10.2002.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle vom do. Standpunkt aus keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Da die Novelle als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2003 konzipiert ist, sind ausschließlich budgetwirksame Maßnahmen vorgesehen. Es wird daher ersucht, in den do. Stellungnahmen von zusätzlichen, nicht in diesem Zusammenhang stehenden Änderungswünschen abzusehen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie begrüßt die Übermittlung von Stellungnahmen im Wege elektronischer Post und bittet, diese an die Adresse ursula.pratschner@bmvit.gv.at zu richten. Unter einem ergeht an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das zusätzliche Ersuchen, allfällige Stellungnahmen auch dem Präsidium des Nationalrates sowohl in 25facher Ausfertigung zu übermitteln als auch nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hiervon Mitteilung zu machen.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Kainzmeier

Ihr Sachbearbeiter:
Mag. Christian Kainzmeier
Tel.: +43 (1) 711 62-1600, Fax-DW: 1699
christian.kainzmeier@bmvit.gv.at

F.d.R.d.A.:

2

Entwurf

Art. xx**Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960**

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 100 Abs. 7 lautet:

"(7) Eingehobene Strafgeelder, ausgenommen jene nach Abs. 3a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; Strafgeelder, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, sind jedoch an den Bund abzuführen; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter jener Straßen, die weder Bundesstraßen sind noch gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafgeelder zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8, 9 und 10 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafgeelder, ausgenommen jene, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafgeelder dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist."

2. In § 103 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 100 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB. I Nr. /200 tritt mit in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

Mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr.50/2002, wurden die meisten Bundesstraßen als solche aufgelassen und - durch Erlassung entsprechender Landesgesetze - in die Zuständigkeit der Länder als Landesstraßen übertragen.

Die Straßenverkehrsordnung sieht für eingehobene Strafge­lder - von einigen Sonderfällen abgesehen - vor, dass Strafge­lder dem Erhalter jener Straße zufließen sollen, auf der die Verwaltungs­übertretung begangen wurde. Für die Verwendung der Strafge­lder besteht zusätzlich eine Zweckwidmung: sie sind grundsätzlich für die Straßenerhaltung und für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Rahmen des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes wurde nun für Strafge­lder, die von als Bundesstraßen aufgelassenen Straßen stammen, abweichend von diesem Grundsatz vorgesehen, dass diese Ge­lder weiterhin dem Bund zufließen sollen; an der Zweckwidmung wurde nichts geändert. Dies hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen.

Ziele:

Aufhebung der Zweckwidmung für diejenigen Strafge­lder, die aus Verwaltungs­übertretungen stammen, welche auf Straßen begangen wurden, die durch das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz als Bundesstraßen aufgelassen wurden.

Inhalt:

Durch eine Änderung des § 100 Abs. 7 wird die Zweckwidmung für dem Bund zufließende Strafge­lder aus Verwaltungs­übertretungen, die aus Verwaltungs­übertretungen stammen, welche auf Straßen begangen wurden, die durch das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz als Bundesstraßen aufgelassen wurden, aufgehoben.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagene Änderung werden weder für den Bund noch für die Länder Kosten entstehen. Es handelt sich um eine budgetwirksame Maßnahme im Ausmaß von rund 34 Millionen Euro.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch eine Aufhebung der Zweckbindung für die dem Bund zufließenden Strafgebühren, die für Verwaltungsübertretungen auf durch das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz als Bundesstraßen aufgelassenen Straßen eingehoben wurden, werden diese Gebühren für andere Zwecke frei.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden weder für den Bund noch für die Länder Kosten entstehen, da sich lediglich die Verwendung der betroffenen Strafgebühren ändert. Diese wurden bereits bisher an den Bund abgeführt, unterlagen allerdings einer besonderen Zweckwidmung. Es handelt sich um eine budgetwirksame Maßnahme im Ausmaß von rund 34 Millionen Euro.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ("Straßenpolizei").

Besonderer Teil

Zu Art. xx Z 1 (§ 100 Abs. 7):

Die dem jeweiligen Straßenerhalter zufließenden Strafgebühren sind zweckgebunden für die Straßenerhaltung sowie für Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Während an diesem Grundsatz nichts geändert wird, soll diese Zweckbindung für alle Strafgebühren, die aus Verwaltungsübertretungen auf durch das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz als Bundesstraßen aufgelassenen Straßen stammen und die dem Bund zufließen, aufgehoben werden. Dies wird durch die Einfügung im 3. Satz der Bestimmung erreicht.

Zu Art. xx Z. 2 (§ 103 Abs. 5):

Hier wird das Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den sonstigen Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes festgelegt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 100. (1) - (6) ...

(7) Eingehobene Strafgeelder, ausgenommen jene nach Abs. 3a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; Strafgeelder, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, sind jedoch an den Bund abzuführen; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter jener Straßen, die weder Bundesstraßen sind noch gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafgeelder zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8, 9 und 10 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafgeelder für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafgeelder dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.

§ 103. (1) - (4) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 100. (1) - (6) ...

(7) Eingehobene Strafgeelder, ausgenommen jene nach Abs. 3a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; Strafgeelder, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, sind jedoch an den Bund abzuführen; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter jener Straßen, die weder Bundesstraßen sind noch gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafgeelder zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8, 9 und 10 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafgeelder, ausgenommen jene, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafgeelder dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.

§ 103. (1) - (4) ...

(5) § 100 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB. I Nr. /200 tritt mit in Kraft.